

GÄSTEHAUS CANTZHEIM I KANZEM AN DER SAAR I AKTUALISIERT AM 9.10.2020

Anreise aus Risikogebieten

Sehr geehrte Gäste,

wir freuen uns sehr, dass Sie bei uns buchen möchten oder schon bei uns gebucht haben und wir Sie bald als unsere Gäste hier an der wilden Saar begrüßen dürfen!

Leider steigen die Infektionszahlen deutschlandweit. Wir möchten Sie trotzdem empfangen, um Ihnen die Möglichkeit nicht zu nehmen, dem Alltag zu entfliehen.

Das Gästehaus Cantzheim ist mit nur fünf Zimmern ein sehr kleines Haus. Entsprechend ist es auch sehr gut möglich, alle Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Darüber hinaus bemühen wir uns, Ihnen einen völlig unbeschwerten Aufenthalt zu ermöglichen, um den Alltag bestmöglich hinter sich zu lassen.

Damit das für alle Beteiligten ein möglichst sicherer Aufenthalt wird und wir uns gegenseitig schützen, müssen wir auf folgende Regularien aufmerksam machen.

Verhalten bei Einreisen aus Risikogebieten

Derzeit hat Rheinland-Pfalz für alle Einreisenden aus Risikogebieten im In- und Ausland eine Quarantänepflicht beschlossen. Danach sind Personen, die aus einer Risikoregion im Inland nach Rheinland-Pfalz einreisen verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Die Quarantänepflicht kann entfallen, wenn Menschen aus einem Risikogebiet ein ärztliches Attest vorlegen können, das nach einem Corona-Test bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. **Die Verantwortung für die Einhaltung der Quarantänepflicht tragen die Menschen, die aus dem Risikogebiet kommen.** Verstöße dagegen sind bußgeldbewehrt. **Gastgeber sichern sich durch eine Selbstauskunft ihrer Gäste ab. Der Gast aus einem Risikogebiet ist verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für ihn am Urlaubsort zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf die Einreise aus einem Risikogebiet hinzuweisen. Dieser Verpflichtung muss er auch beim Vorliegen eines gültigen, negativen Corona-Tests nachkommen!**

Gesundheitsamt Trier-Saarburg

E-Mail: gesundheitsamt@trier-saarburg.de

Telefon: 0651/715-500

Rechtliches: Gastgeber selbst haben keine rechtliche Handhabe oder einen Anspruch, sich Tests von Gästen zeigen zu lassen, hierzu sind die Gäste nicht verpflichtet. Gastgeber haben ebenfalls keine rechtliche Handhabe, Gäste aus eigener Initiative in Quarantäne zu schicken! **Nur die**

zuständigen Behörden haben die rechtliche Handhabe, die Regelungen und Vorschriften durchzusetzen.

Informationen: Da sich die Regeln unregelmäßig und häufig ändern, ist immer der Blick in auf die offiziellen Corona-Informationsseiten des Landes Rheinland-Pfalz sinnvoll.

Die derzeit wichtigsten Informationen zur Einreise aus Risikogebieten und zu den Quarantäneregeln in Rheinland-Pfalz sind auf den folgenden Internetseiten zu finden. Beide Seiten sind untereinander verlinkt und enthalten auch die Links zu den aktuellen inländischen und ausländischen Risikogebieten.

- Informationen zur **Einreise aus Risikogebieten:**
<https://corona.rlp.de/de/themen/einreisende-aus-risikogebieten/>
- Information zu den **Quarantäneregeln:**
<https://corona.rlp.de/de/themen/quarantaeneregeln/> .
-

Alle Informationen und die Rechtsgrundlagen des Landes Rheinland-Pfalz zur Corona-Pandemie sind im Internet hier zu finden: <https://corona.rlp.de/de/startseite/> .

Aktuelle Informationen enthält auch die Corona Informationsseite des Tourismusnetzwerks Rheinland-Pfalz: <https://rlp.tourismusnetzwerk.info/corona/>

Stornierungen von Gästen aus Risikogebieten

Möchte der Gast seine Reise vor dem Hintergrund der Verpflichtung, sich in Quarantäne begeben zu müssen oder nur bei einem negativen Corona-Test einreisen zu dürfen, stornieren, ist zu klären, wer die Kosten in diesem Fall trägt.

Bei einer staatlichen Maßnahme, die für eine Gruppe von Personen gilt, spricht viel dafür, einen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) aufgrund höherer Gewalt anzunehmen. Das heißt: Die Vertragsparteien müssen sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen, z.B. die Verschiebung des Buchungszeitraums oder ein gegenseitiges Entgegenkommen bei den Stornokosten. Dies ist individuell zu beurteilen und gilt insbesondere für Fälle, in denen der Buchungszeitraum unmittelbar bevorsteht und ein ärztliches Attest oder ein Corona-Test nicht rechtzeitig beigebracht werden kann.

Grundsätzlich ist es dem Gast allerdings zuzumuten, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Sollte sich der Test positiv erweisen, liegt die Verhinderung dann allerdings "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Dann ist er nach § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu entrichten bzw. die Stornokosten laut Vertrag/AGB zu bezahlen. In diesen Fällen dürfte allerdings eine **Reiserücktrittsversicherung**, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.